

Ordnung
für das Studium des Faches
Philosophie
im Studiengang Lehramt an Gymnasien (mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien) und im Magisterstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 29. April 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Philosophie/Pädagogik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. November 2001 die folgende Ordnung des Fachbereichs 11 – Philosophie/Pädagogik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage folgender Ordnungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Magisterstudiengang:

1. Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz. S. 1102) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21 bis 23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden Magisterprüfungsordnung genannt,
3. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233), im Folgenden LVO genannt.

§ 2
Allgemeines

Das Studium des Faches Philosophie erfordert in besonderem Maße die selbstständige Lektüre und Bearbeitung von Texten sowie eigenständige Reflexion. Der vorgelegte Plan enthält die Ordnung für die geregelte Durchführung dieser von den Studierenden weitgehend selbst zu leistenden Arbeit. Er gewährleistet, dass Studierende ihr Studium sinnvoll anlegen, über die im Fach Philosophie möglichen Studiengänge orientiert werden und Aufschluss über die für die verschiedenen Examina gestellten Anforderungen erhalten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium; Einhaltung von Fristen

- (1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium mit dem Ziel der 1. Staatsprüfung und im Magisterhauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Magisternebenfach ist in seinem Umfang einem viersemestrigen Studium vergleichbar. Auf die abweichenden Regelstudienzeiten bei Wahl von Philosophie als nicht künstlerischem Beifach wird hingewiesen.
- (2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 5 Studienfachberatung, Einführungsveranstaltung

- (1) Eine Studienfachberatung zu Studienbeginn wird ausdrücklich empfohlen. Vom Philosophischen Seminar werden regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.
- (2) Daneben vermittelt die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters) eine Einführung in das Studium des Faches.
- (3) Es wird empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
Eine Studienfachberatung durch Professorinnen und Professoren des Faches sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
1. zu Beginn des Hauptstudiums,
 2. nach nicht bestandener Prüfung,
 3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,

4. im Falle eines beabsichtigten Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.
§ 6

Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Für die Durchführung des Studiums im Fach Philosophie sind Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt, die die einzelnen Prüfungsordnungen wie folgt regeln:

1. Studiengang Lehramt an Gymnasien:

Latein- oder Griechischkenntnisse sollen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse oder durch eine staatliche Ergänzungsprüfung.

Für das Fach Philosophie als nicht künstlerisches Beifach wird ein qualifizierter Leistungsnachweis in Latein oder Griechisch verlangt.

2. Magisterstudiengang:

a) Hauptfach:

Es müssen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (mindestens fünf bzw. drei Jahre mit der Note „ausreichend“ abgeschlossener Schulunterricht oder eine vergleichbare Ausbildung) nachgewiesen werden. Eine dieser Sprachen muss eine moderne Fremdsprache, eine Latein sein. Der Nachweis erfolgt durch Schulzeugnisse, staatliche Ergänzungsprüfung oder hochschulinterne Prüfung.

Hinzu kommt der Leistungsnachweis eines Anfängerkurses in Altgriechisch.

Mögliche Ausnahmen sind durch § 9 Abs. 4 der Magisterordnung geregelt.

Die Fremdsprachenkenntnisse sollen bis zum Abschluss des Grundstudiums vorliegen.

b) Nebenfach:

Es müssen Kenntnisse in Latein mindestens durch Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem universitären Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.

- (2) Für Studierende, die die fremdsprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden an der Johannes Gutenberg-Universität entsprechende Sprachkurse angeboten. Der erforderliche Nachweis soll bis zum Abschluss der Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das achtsemestrige Studium gemäß § 4 gliedert sich in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Magister (Hauptfach) in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium, das jeweils vier Semester umfasst.
Das Studium des Faches Philosophie als nicht künstlerisches Beifach (s. §10) wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum Studium des künstlerischen Faches absolviert.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium.

- (3) Das Studium des Faches Philosophie im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht. Im Nebenfach wird die Zwischenprüfung nicht verlangt; sie kann jedoch auf freiwilliger Basis absolviert werden.
- (4) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie als Hauptfach im Magisterstudiengang ist von einem Studienvolumen von 66 Semesterwochenstunden (SWS) für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (34 SWS) und das Hauptstudium (32 SWS). Zusätzlich sind etwa 6 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 vorgesehen.
- (5) Das Studium des Faches Philosophie als nicht künstlerisches Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie als Nebenfach im Magisterstudiengang umfasst 36 SWS Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie 4 SWS Wahllehrveranstaltungen gemäß Absatz 6.
- (6) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 8

Lehrveranstaltungen

- (1) Es finden Lehrveranstaltungen in allen philosophischen Lehrgebieten und Disziplinen statt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:

1. Vorlesungen:

Die Vorlesungen dienen in erster Linie dazu, den Studierenden einen Überblick über historische und systematische Zusammenhänge im Bereich der Philosophie zu vermitteln.

2. Übungen:

Die Anfängerübungen haben die Aufgabe, mit dem Studium der Philosophie allgemein, mit philosophischer Literatur und mit der Technik des philosophischen Arbeitens vertraut zu machen.

Insbesondere für diejenigen Studierenden, die die Lehrbefähigung im Fach Philosophie anstreben, wird für Fortgeschrittene eine fachdidaktische Übung

angeboten, die in didaktische Fragestellungen für die Vermittlung philosophischer Wissensinhalte einführt. Im Rahmen des Studienganges Lehramt an Gymnasien muss diese Übung mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

3. Seminare:

In den Seminaren werden bestimmte philosophische Texte und Probleme in kleineren Gruppen erörtert. Den Studierenden wird dabei eine Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gegeben. In die Seminararbeit sollen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigenständige Beiträge und Untersuchungen eingebracht werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren wird ein benoteter Schein erteilt.

Die Seminare gliedern sich wie folgt:

a) Proseminare:

In den Proseminaren soll anhand bestimmter Texte und Probleme in das philosophische Denken eingeführt werden. Die eindringende Bearbeitung einzelner Denker und besonderer philosophischer Fragestellungen wird an leicht überschaubaren Themen geübt und eine erste Einweisung in die reflektierende Behandlung philosophischer Materien gegeben.

b) Hauptseminare:

Die Hauptseminare sind fortgeschritteneren Studierenden vorbehalten. Sie sind sowohl in Bezug auf die Problematik als auch auf die zu fordernden Vorkenntnisse umfangreicher und schwieriger angelegt als die Proseminare. Die im Hauptseminar zu erarbeitende Problematik baut auf den in den Vorlesungen, Übungen und Proseminaren behandelten Themen auf und wird durch die Bearbeitung größerer und schwierigerer Problemzusammenhänge vertieft.

c) Oberseminare:

In den Oberseminaren sollen unter eigener wissenschaftlicher Mitarbeit sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer Forschungsprobleme erarbeitet und einer Lösung nähergebracht werden.

4. Kolloquien:

In Kolloquien wird ein wissenschaftliches Thema oder Problem in einem Kreis fortgeschrittener Studierender erörtert. Kolloquien dienen häufig der Präsentation und Diskussion der Thematik und Problematik wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten.

§ 9

Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien

(1) Studierende sollen während des Studiums Kenntnisse in Bezug auf Gegenstand und Methode der Logik, der Theorie der Erkenntnis, der Ethik, der Philosophie der Natur und Technik sowie weitere Gegenstände der theoretischen und praktischen Philosophie, der Philosophie der Gegenwart und interdisziplinärer Fragestellungen (Philosophie und die Fachwissenschaften) erwerben sowie zu einem Verständnis des

Zusammenhanges dieser Sachgebiete gelangen, aus denen dann ein Schwerpunkt gewählt werden kann. Ferner sollen sie einen Überblick über die Philosophiegeschichte und die Strömungen der Gegenwartsphilosophie gewinnen und sich eine vertiefte Kenntnis je eines Hauptwerkes von drei für die Philosophiegeschichte bedeutsamen Autorinnen und Autoren erarbeiten, die verschiedenen Epochen und Richtungen angehören. Darüber hinaus soll die Fähigkeit erworben werden, die Methoden und Probleme der einzelnen Wissenschaften zu reflektieren und Fragen der gegenwärtigen Gesellschaft philosophisch zu durchdringen. In Fachdidaktik sollen Kenntnisse der Grundbegriffe und Fragestellungen und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum sowie gegebenenfalls mit dem schulischen Fachpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts unter Berücksichtigung des geltenden Lehrplans erworben werden.

(2) Die folgenden Veranstaltungen sollen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Grundstudiums belegt werden:

1. zwei Übungen (insgesamt 4 SWS), nach Wahl aus je einem der beiden folgenden Gebiete:

a) Einführungsübungen

(Einführung in das Studium der Philosophie bzw. Einführung in die Argumentationstheorie),

b) Lektüreübungen an fremdsprachigen Texten,

2. sieben Proseminare (insgesamt 14 SWS); dabei sind im Grundstudium je ein qualifizierter Leistungsnachweis (Leistungsnachweis II gemäß § 10 der Magisterprüfungsordnung) aus vier der folgenden fünf Gebiete zu erwerben:

a) Metaphysik oder Ontologie,

b) Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie,

c) Logik oder Sprachphilosophie,

d) Ethik oder Anthropologie,

e) Natur- oder Technikphilosophie,

3. sechs Grundvorlesungen (insgesamt 12 SWS) aus folgenden Bereichen:

a) Anthropologie,

b) Erkenntnistheorie/Wissenschaftslehre,

c) Ethik,

d) Logik/Sprachphilosophie,

e) Metaphysik,

f) Naturphilosophie,

4. eine Vorlesung (2 SWS) zur Geschichte der Philosophie sowie

5. eine weitere, insbesondere auch fächerübergreifende Lehrveranstaltung (2 SWS).

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung findet nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung studienbegleitend in Anbindung an vier Proseminare statt.

- (3) Im Hinblick auf eine sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium wird empfohlen, die beiden Übungen in den beiden ersten Studiensemestern zu absolvieren und mit den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung (die jeweils an Proseminare angehängt sind) spätestens im zweiten Studiensemester zu beginnen. Pro Semester sollten nicht mehr als zwei studienbegleitende Zwischenprüfungsteile abgelegt werden. Vorlesungen und weitere Lehrveranstaltungen sollen kontinuierlich während des gesamten Grundstudiums besucht werden.

- (4) Die folgenden Veranstaltungen sollen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Hauptstudiums belegt werden:

1. eine Übung in Fachdidaktik (2 SWS),

2. fünf Hauptseminare aus verschiedenen philosophischen Lehrgebieten (10 SWS),

3. weitere, auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 20 SWS.

Von diesen Veranstaltungen sind die Übung gemäß Nummer 1 sowie drei Hauptseminare gemäß Nummer 2 mit einem qualifizierten Leistungsnachweis (Leistungsnachweis III gemäß § 10 der Magisterprüfungsordnung) abzuschließen.

Die Teilnahme an einem Oberseminar ist für die Durchführung des Hauptstudiums nicht erforderlich, jedoch ist die Teilnahme an einem solchen Seminar deswegen anzuraten, weil hier in besonderer Weise Gelegenheit gegeben wird, philosophisches Denken selbsttätig zu vollziehen.

- (5) Während der Studienzeit sind im Lehramtsstudiengang zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum ersetzt nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Im Lehramtsstudiengang sind im Hauptstudium eine Projektstudie und mindestens eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung verpflichtend. Bei der Projektstudie handelt es sich um eine Lehrveranstaltung, die helfen soll, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln. Sie dient daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich bei gemeinsamer Projektplanung und -durchführung in Teamarbeit und Kooperation zu üben.

- (6) Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in der Regel im siebten Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (die in Philosophie anzufertigen ist, wenn Philosophie als erstes Fach gewählt worden ist), im achten Semester zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei Philosophie als erstem oder zweitem Fach sind dies eine fünfstündige Klausur und eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 10

Studium des Faches Philosophie als nicht künstlerisches Beifach in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Das Studium des nicht künstlerischen Beifachs findet begleitend zum Studium des künstlerischen Faches ohne weitere zeitliche Unterteilung statt und wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen richten sich nach den inhaltlichen Anforderungen des Grundstudiums. Außerdem sind der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie ein qualifizierter Leistungsnachweis in Fachdidaktik zu erbringen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

§ 11

Studium des Faches Philosophie als Magisterhauptfach

- (1) Die Durchführung des Studiums erfolgt wie in § 9 Abs.2 - 4. Zusätzlich sind dabei die Einführungsübung und die Lektüreübung mit einem Leistungsnachweis (LN I gemäß § 10 der Magisterprüfungsordnung) abzuschließen. Weiterhin sind in vier Proseminaren aus verschiedenen Lehrgebieten Leistungsnachweise (LN II gemäß § 10 der Magisterprüfungsordnung) zu erwerben.
Die Verpflichtung, die Leistungsnachweise in bestimmten philosophischen Disziplinen zu erwerben und die Verpflichtung, im Hauptstudium an der Übung in Fachdidaktik teilzunehmen, besteht im Magisterstudiengang nicht.
Die Gestaltung des Hauptstudiums soll möglichst im Benehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten, bei der oder dem beabsichtigt wird, die Magisterarbeit anzufertigen, vorgenommen werden. Auf die Vertiefung und selbstständige Bearbeitung der mit der Magisterarbeit verbundenen philosophischen Probleme soll besonderer Wert gelegt werden.
- (2) Ist Philosophie erstes Hauptfach, so wird in diesem Fache nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung die schriftliche Hausarbeit angefertigt. Im Anschluss daran findet eine einstündige mündliche Prüfung statt. Ist Philosophie zweites Hauptfach, so ist in diesem Fache lediglich eine einstündige mündliche Prüfung abzulegen.

§ 12

Studium des Faches Philosophie als Magisternebenfach

- (1) Es sind die Anforderungen des Grundstudiums gemäß § 9 Abs.2 zu erfüllen, wobei lediglich eine Übung nach Wahl mit einem Leistungsnachweis (LN I) und drei

Proseminare mit Leistungsnachweis (LN II) abzuschließen sind. Weiterhin erforderlich ist ein Leistungsnachweis (LN III) aus einem Hauptseminar. Bestimmte Gebiete müssen nicht abgedeckt werden. Die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

- (2) Es findet nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung eine 45minütige mündliche Prüfung statt.

§ 13

Philosophische Grundkenntnisse für Lehramtsstudierende

Das von Lehramtsstudierenden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LVO geforderte Studium philosophischer Grundlagenprobleme kann durch den Erwerb eines Nachweises der erfolgreichen Teilnahme in einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums belegt werden.

§ 14

Erwerb philosophischer Grundkenntnisse nach sonstigen Prüfungsordnungen

Falls in weiteren Prüfungsordnungen der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an philosophischen Veranstaltungen verlangt wird, wird wie unter § 13 verfahren, soweit diese Prüfungsordnungen keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 15

Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 bis 4 die Studienordnung für das Fach Philosophie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 6. Mai 1985 (StAnz.S. 585) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 6. Mai 1985 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben und sich bis spätestens vier Wochen vor Schluss der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2002 zur letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung melden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 6. Mai 1985 gilt für das Hauptstudium des Faches Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs.3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.“

(4) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 6. Mai 1985 gilt weiter für Studierende im Magisterstudiengang, die sich gemäß § 27 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 11. Oktober 1999 (St.Anz. S. 1798) nach der Ordnung für die Magisterprüfung vom 18. Juni 1986 (StAnz. S. 686) in der für sie jeweils gültigen Fassung prüfen lassen.

Mainz, den 29. April 2002

Der Dekan
des Fachbereichs 11 - Philosophie/Pädagogik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(Univ.-Prof. Dr. Jörg Bürmann)